

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 13/12 B**

L 18 SO 181/10 (Bayerisches LSG)  
S 20 SO 155/09 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Nürnberger Land,  
Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r  
beschlossen:

Der Gegenvorstellung des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 19. Dezember 2011  
- B 8 SO 17/11 BH - wird nicht stattgegeben.

Außergerichtliche Kosten für das Verfahren der Gegenvorstellung sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 19.12.2011 hat der Senat den Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24.8.2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt, weil nach Aktenlage kein Grund für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) erkennbar war.
- 2 Hiergegen hat der Kläger "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 3 Der mangels Anfechtbarkeit des Beschlusses vom 19.12.2011 als Gegenvorstellung gewerteten Beschwerde wird nicht stattgegeben. Der Senat hält an seiner Entscheidung vom 19.12.2011 einschließlich der dortigen Begründung fest.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.
- 5 Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass Eingaben gleicher Art in Zukunft nicht mehr bearbeitet werden.

